

Kompetenznachweis zur Durchführung zerstörungsfreier Prüfungen in der Eisenbahn-Instandhaltung

Ulrike MOSLER ¹, Jochen KURZ ¹
DB Systemtechnik GmbH, Brandenburg-Kirchmöser

Kurzfassung

Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt in seiner Fachmitteilung Nr. 14/2014 den Stellen, die keine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g Absatz 1 Satz 1 AEG benötigen, für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein prozessorientiertes Instandhaltungssystem einzurichten, das sich an den Vorgaben der Artikel 4, 5(2) bis 5(5) und des Anhangs III der Verordnung (EU) 445/2011 orientiert, wobei ergänzende Anforderungen und Bewertungskriterien für die anderen Fahrzeugarten (z. B.: Zugsicherungssysteme, Software,...) festzulegen sind.

Daraus leitet sich die Notwendigkeit des Kompetenzmanagements für die als sicherheitsrelevante Tätigkeit benannte zerstörungsfreie Prüfung durch die ECM für alle Fahrzeuge ab. Dieser Verantwortung kommen die ECM nach, indem sie die ZfP-Prüfstellen auf der Grundlage eines Kompetenznachweises nach festgelegten Kriterien für die Durchführung zerstörungsfreier Prüfungen an ihren Fahrzeugen autorisieren. Diese Kriterien legt die ECM selbst fest, oder sie bedient sich allgemein anerkannter Regeln.

ZfP-Prüfstellen sind entweder Bestandteil oder Unterauftragnehmer von Werkstätten, die Instandhaltungsleistungen erbringen (ECM 4). Um mehrfache Auditierungen der Prozesse zur zerstörungsfreien Prüfungen zu vermeiden, sind auf dem freien Markt agierende Werkstätten an einem Kompetenznachweis interessiert, der durch unterschiedliche ECM akzeptiert wird. Eine Konformitätsaussage bezüglich der Anforderungen der DIN 27201-7 und dem Merkblatt der DGZfP ISB 02 als Ergebnis einer Inspektion der ZfP-Prüfstelle ist eine breit akzeptierte Möglichkeit des Kompetenznachweises.



Kompetenznachweis zur Durchführung zerstörungsfreier Prüfungen in der Eisenbahn-Instandhaltung

DB Systemtechnik GmbH

Zerstörungsfreie Prüfung und Prüfsysteme

Ulrike Mosler. Hartmut Hintze

17.03.2015

Umsetzung der (EU) Nr. 445/2011 im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG)



Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.8.2013 | 3115

§ 4 Sicherheitspflichten, Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes

- (3) Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet,
 - 1. ihren **Betrieb sicher zu führen** und ...

§ 4a Instandhaltung

- (2) Unbeschadet der Verantwortung der Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen für den sicheren Betrieb sind die **für die Instandhaltung zuständigen Stellen** verpflichtet, die von ihnen zur Instandhaltung übernommenen Eisenbahnfahrzeuge in **betriebssicherem Zustand** zu halten.
- (3) Zur Instandhaltung haben die zuständigen Stellen, die eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung benötigen, ein Instandhaltungssystem einzurichten und über dessen Inhalt in nicht personenbezogener Form Aufzeichnungen zu führen. Das Instandhaltungssystem richtet sich nach den Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 (ABI. L 122 vom 11.5.2011, S. 22) ...
- (4) Die übrigen Stellen für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen, die keine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung benötigen, haben in geeigneter Weise Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen der öffentlichen Sicherheit festzulegen und über deren Inhalt in nicht personenbezogener Form Aufzeichnungen zu führen ...

§ 7g Bescheinigungen betreffend die Instandhaltung

(1) Wer als für die Instandhaltung von Güterwagen zuständige Stelle tätig werden will, bedarf einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung. ...

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

Eisenbahn-Bundesamt – Fachmitteilungen



Nummer 14/2014 Datum 14.04.2014

Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt den **Stellen, die keine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung** nach § 7g Absatz 1 Satz 1 AEG benötigen, für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein **prozessorientiertes Instandhaltungssystem** einzurichten, das sich an den Vorgaben der Artikel 4, 5(2) bis 5(5) und des Anhangs III der **Verordnung (EU) 445/2011** orientiert, wobei ergänzende Anforderungen und Bewertungskriterien für die anderen Fahrzeugarten (z.B.: Zugsicherungssysteme, Software,...) festzulegen sind.

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

Mobility Networks

Inhalt

- 1. Umsetzung der ECM-VO für die ZfP auf Grundlage der DIN 27201-7: 2014-05
- 2. Merkblätter des DGZfP-Fachausschusses ZfP im Eisenbahnwesen
- 3. Kriterien zur Konformitätsbewertung der ZfP-Prüfstelle
- 4. Form des Kompetenznachweises

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

Eignung der DIN 27201-7 als Konformitätsbewertungsgrundlage



ECM-Verordnung

■ *Artikel 4*, 1d)

... Instandhaltungserbringungsfunktion zur Erbringung der technischen Instandhaltung eines Güterwagens oder von Teilen davon, einschließlich der Betriebsfreigabeunterlagen.

ANHANG III

IV. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Instandhaltungserbringungsfunktion

- Informationen, Instandhaltungsunterlagen;
- Freatzteile
- · Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz;
- Messausrüstung
- Ausrüstungen und Werkzeuge;
- Betriebsfreigabebescheinigung;
- Risikobewertungsprozess;
- Kompetenzmanagementprozess;
- Informationsprozess;
- Dokumentationsprozess

DIN 27201-7:2014-05

4.2.1 Prüfdurchführung

Werkstätten, die zerstörungsfreie Prüfungen durchführen, müssen über die erforderliche technische und personelle Ausstattung verfügen. Dies sind:

- freigegebene Prüfanweisungen;
- entsprechende Prüfsysteme;
- qualifiziertes Prüfpersonal.

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

Eignung der DIN 27201-7 als Konformitätsbewertungsgrundlage Aufgaben und Verantwortung des Personals



ECM-Verordnung

■ ANHANG III, I.5.1

Die ECM muss über Verfahren verfügen, mit denen für alle einschlägigen Verfahren in der gesamten Organisation Verantwortlichkeiten zugewiesen werden.

■ *ANHANG III*, I.6.1

- a) Bestimmung der Posten/Stellen, die für die Durchführung aller Prozesse innerhalb des Systems verantwortlich sind, welche für die Erfüllung der Anforderungen dieses Anhangs erforderlich sind;
- c) Zuweisung des Personals mit den entsprechenden Kompetenzen zu entsprechenden Aufgaben.

DIN 27201-7:2014-05

■ 4.1 Allgemeines

Die ZfP im Ir ist nach einem 3-stufigen System entsprechend DIN EN ISO 9712 durch die ECM zu regeln:

- 1) Prüfdurchführung
- 2) Prüfaufsicht
- 3) ZfP-Kompetenzstelle

Bei Bedarf ist externes Personal in dieses 3-stufige System einzubinden.

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

(



Eignung der DIN 27201-7 als Konformitätsbewertungsgrundlage Prüfpersonal

ECM-Verordnung

■ *ANHANG III*, **l.6.2**

Management der Kompetenz des Personals:

- Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrung;
- Ausbildungsniveau; geistige und körperliche Eignung:
- Erstausbildung und Qualifizierung oder Zertifizierung;
- Bewusstsein für Sicherheitsziele;
- Fortlaufende Schulung und regelmäßige Aktualisierung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten:
- regelmäßige Überprüfung der Kompetenz und der geistigen und körperlichen Eignung;
- Maßnahmen bei längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

DIN 27201-7:2014-05

■ 4.2.1 Prüfdurchführung

Die Prüfdurchführung erfolgt durch ZfP-Personal in den Werkstätten.

Die Werkstatt erteilt dem qualifizierten Prüfpersonal eine Prüferautorisierung zur Durchführung von zerstörungsfreien Prüfungen für das entsprechende Prüfverfahren.

Die Prüferautorisierung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres keine Prüfung im entsprechenden Verfahren durchgeführt wurde oder die notwendige Sehfähigkeit nach DIN EN ISO 9712 nicht nachgewiesen wird. Für die Neuerlangung der Prüferautorisierung sind durch die Werkstatt geeignete Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

- 7

Eignung der DIN 27201-7 als Konformitätsbewertungsgrundlage Prüfaufsicht



ECM-Verordnung

■ *ANHANG III*, **1.5.2**

Die ECM muss über Verfahren verfügen, mit denen sicherheitsbezogene Verantwortungsbereiche und die Verteilung der Verantwortlichkeiten auf bestimmte damit verbundene Funktionen sowie deren Schnittstellen eindeutig festgelegt werden. ANHANG III, 1.5.3

Die ECM muss über Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass Personal mit übertragenen Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation über die Autorität, Kompetenz und die notwendigen Ressourcen verfügt, um seiner Funktion nachzukommen. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sollten kohärent und mit der gegebenen Rolle vereinbar sein und die Übertragung muss schriftlich erfolgen.

DIN 27201-7:2014-05

■ 4.2.2 Prüfaufsicht

Überall dort, wo zerstörungsfreie Prüfungen durchgeführt werden, ist durch die Werkstatt eine Prüfaufsicht zu benennen. Die Prüfaufsicht ist verantwortlich für die sach- und fachgerechte Durchführung der zerstörungsfreien Prüfung.

In neue Prüfaufgaben sind die ZfP-Prüfer durch die Prüfaufsicht nachweislich einzuweisen.

DB Systemtechnik GmbH, März 2013



Eignung der DIN 27201-7 als Konformitätsbewertungsgrundlage ZfP-Prüfanweisung

ECM-Verordnung

■ ANHANG III, I.1.

 d) Entwicklung von Plänen und Verfahren zur Erreichung der Sicherheitsziele;

■ ANHANG III, IV.1

Die Organisation muss über Verfahren für Folgendes verfügen:

- a) Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Informationen, die von der ECM 3 bezüglich der in Auftrag gegebenen Tätigkeiten geliefert werden;
- c) Gewährleistung, dass alle einschlägigen Instandhaltungsspezifikationen in den Instandhaltungsaufträgen dem gesamten beteiligten Personal zugänglich sind (z. B. als Bestandteil der internen Arbeitsanweisungen);

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

DIN 27201-7:2014-05

Einleitung

... ist ein Instandhaltungssystem festzulegen, das sicherstellt, dass der erforderliche technische Sollzustand eingehalten wird. Die Anwendung eines oder mehrerer geeigneter zerstörungsfreier Prüfverfahren ist hierfür eine notwendige Voraussetzung.

■ 4.1 Allgemeines

...die im Instandhaltungsregelwerk der Hersteller bzw. des/der Halter/EVU/ECM festgelegten sicherheitsrelevanten Bauteile... zerstörungsfrei auf Schädigungen zu prüfen ...

■ 7.1 Aufstellung

Für zerstörungsfreie Prüfungen an sicherheitsrelevanten Bauteilen, Baugruppen und Komponenten sind ZfP-Prüfanweisungen zu erstellen und von der ZfP-Kompetenzstelle zu validieren.

Eignung der DIN 27201-7 als Konformitätsbewertungsgrundlage Prüfausrüstung



ECM-Verordnung

■ ANHANG III, IV.4

... muss die Organisation über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass ihre Messausrüstung

a) in bestimmten Abständen oder vor der Verwendung ... kalibriert oder verifiziert wird ...

b) gegebenenfalls justiert oder neu justiert wird;

c) mit ihrer Identifikation aufgeführt wird, ...

d) vor Justierungen geschützt wird, zu einem ungültigen Messergebnis führen würden;

e) bei Handhabung, Instandhaltung und Lagerung vor Beschädigung und Verschlechterung geschützt wird.

DIN 27201-7:2014-05

■ 8.1 Prüfausrüstung

Die zu verwendenden Prüfausrüstungen müssen die in den Prüfanweisungen festgelegten Erkennbarkeiten für Unregelmäßigkeiten ermöglichen.

Die Prüfausrüstungen sind durch das Prüfpersonal regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Zusätzlich sind Messmittel bzw. Prüfgeräte durch geeignete Stellen in vorgegebenen Zyklen zu überprüfen.

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

Merkblätter des DGZfP-Fachausschusses ZfP im Eisenbahnwesen



Richtlinie ISB 01 Zustand der Eisenbahnfahrzeuge Anforderungen an eine fachlich zuständige Stelle nach DIN 27201-7 Mai 2011

Richtlinie ISB 01

Zustand der Eisenbahnfahrzeuge

Anforderungen an eine fachlich zuständige Stelle
nach DIN 27201-7

Richtlinie ISB 02 Verfahrensbeschreibung zur **Anerkennung einer ZfP-Prüfstelle** für die Durchführung Zerstörungsfreier Prüfungen nach DIN 27201-7 Mai 2011 Merkblatt ISB02 Zustand der Eisenbahnfahrzeuge – Verfahren zur Bestätigung der **Kompetenz einer ZfP-Prüfstelle** nach DIN 27201-7 durch eine dritte Seite März 2015

Merkblatt ISB 03 Zustand der Eisenbahnfahrzeuge - Validierung und Überwachung von **mechanisierten bzw. automatisierten Prüfanlagen** in ZfP-Prüfstellen März 2015

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

11

Berücksichtigung der DIN 27201-7:2014-05 in der ISB 02 Vorwort



- Um die bisher bewährte Praxis des Kompetenznachweises von Werkstätten nach DIN 27201 7:2006 fortzuführen, gibt dieses DGZfP-Merkblatt eine Empfehlung für den Ablauf der Konformitätsbewertung mit Bezug auf die DIN 27201-7:2014 und den Fall, dass eine dritte Seite mit der Konformitätsbewertung und der daraus abgeleiteten Konformitätsaussage betraut wird.
- Die Fahrzeughalter / die EVU / die ECM müssen sich der Kompetenz der dritten Seite versichern. Mit einer Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO 17020 oder als Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO 17065 für zerstörungsfreie Prüfungen im Industriesektor Eisenbahn-Instandhaltung ist dieser Kompetenznachweis erbracht.
- Die Kompetenz der dritten Seite gilt ebenfalls als gegeben, wenn sie nach den Grundsätzen der DIN EN ISO/IEC 17020 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 im Bereich der zerstörungsfreien Prüfung im Industriesektor Eisenbahn-Instandhaltung arbeitet. Der Kompetenznachweis, dass nach diesen Normen gearbeitet wird, kann durch eine Überprüfung der dritten Seite durch den Fahrzeughalter / das EVU / die ECM erfolgen.

DB Systemtechnik GmbH, März 2013



Kriterien zur Konformitätsbewertung der ZfP-Prüfstelle Regelwerke

Nr.	Bewertungs- kriterien	Nachweise	Bemerkungen		
1	Angewandte Prüfverfahren	Auflistung der angewandten Prüfverfahren mit Auflistung der Bauteile bzw. der Komponenten, dabei Unterscheidung zwischen manuellen und mechanisierten Prüfungen			
2	Regelwerke	Auflistung der angewandten Regelwerke	Geltendes Instandhaltungsregelwerk der ECM, des Halters, durch den Halter in Kraft gesetztes Regelwerk des Instandhalters, des EVU mit Bezug auf die unter 2.1 aufgeführten Prüfanweisungen		
2.1	Prüfanweisungen	Auflistung der Prüfanweisungen mit Revisionsstand und Verweis auf das zugehörige Prüfprotokoll	Inhalt und Aufbau der Prüfanweisungen müssen konform zu den Vorgaben der DIN 27201-7 sein.		
2.2	Prüfprotokoll		Unter Beachtung der Vorgaben der DIN 27201-7 mit Bezug zur jeweiligen Prüfanweisung		
DB Systemtechnik GmbH, März 2013 13					

Kriterien zur Konformitätsbewertung der ZfP-Prüfstelle Prüfausrüstung



	Nachweise	Bemerkungen
Technische Ausstattung,		Liste der Prüfgeräte und Referenzmaterialien
aufgeschlüsselt nach Prüfverfahren		mit Registriernummern,
3.1 ZfP-Sichtprüfung (VT)		Angabe der Prüforte (Raumplan, ZfP-
3.2 Eindringprüfung (PT)	Auflistung der Prüfgeräte, Prüfsysteme, und Referenzmaterialien	Prüfstellenübersicht)
Si		Eignung der Räumlichkeiten und der Geräteausstattung für die beantragten Prüfverfahren,
3.4 Wirbelstromprüfung (ET)		
3.5 Ultraschallprüfung (UT)		
3.6 Durchstrahlungsprüfung (RT)		Angaben zur Überwachung und Wartung der Prüfgeräte,
		Angaben zur Überprüfung der
		Funktionsfähigkeit der Prüfausrüstung durch das Prüfpersonal



Kriterien zur Konformitätsbewertung der ZfP-Prüfstelle Prüfpersonal

Nr. Bewertungskriterien	Nachweise	Bemerkungen			
4 Personelle Ausstattung	Auflistung des Prüfpersonals (ggf. auch des externen Prüfpersonals) mit Prüfverfahren und Stufe der Qualifikation nach DIN EN ISO 9712	Angabe der Stelle, die diese Liste kontinuierlich führt und aktualisiert. Liste des Prüfpersonals mit Verfahren, Stufe und Datum der Qualifizierungsprüfung			
4.1 Qualifikation des Prüfpersonals		Ausbildung im Industriesektor "Eisenbahn-Instandhaltung" (Ir) nach DIN EN ISO 9712 und DIN 27201-7 ¹⁾ Requalifizierung nach spätestens 5 Jahren ²⁾			
4.2 Prüfaufsicht	Namentliche Nennung	Qualifizierung nach DIN 27201-7, Bestellung der Prüfaufsicht und deren Vertretung			
4.3 Prüferautorisierung, Nachweis industrieller Erfahrungen		gültig für die zutreffenden Prüfverfahren, Nachweis fortgesetzter, ununterbrochener Prüftätigkeit			
4.4 Aktueller Sehtest		Bescheinigungen (ggf. Kopie)			
4.5 Zeichnungsberechtigung		Nachweis der Rückverfolgbarkeit			
4.6 Einweisung in neue Prüfaufgaben		Nachweis der Dokumentation			
4.7 Gleichbleibende Fertigkeiten des Prüfpersonals		Nachweis der regelmäßigen Überprüfung			
6 Externe Prüfleistungen	Verfahrensanweisung	Beim Einkauf von externen Prüfleistungen durch die ZfP- Prüfstelle muss ein Prozess zum Kompetenznachweis und zur Überwachung von ZfP-Unterlieferanten vorhanden sein.			
DB Systemtechnik GmbH, März 2013 15					

Der Nachweis gleicher Sicherheit gilt als erbracht, wenn



- in den Ländern, in denen die UIC 960 nicht umgesetzt ist oder als Qualifikation bisher nicht angeboten wird und die Qualifikationen des Prüfpersonals nach ISO 9712 in einem anderen Industriesektor vorliegen, der die Produktsektoren c, f, w und wp enthält, interne, nachweisbare Zusatzqualifizierungen zur zerstörungsfreien Prüfung im Industriesektor "Eisenbahn-Instandhaltung" absolviert werden. Das aktive Prüfpersonal muss mindestens ein Jahr Erfahrung auf dem Fachgebiet "ZfP in der Eisenbahn-Instandhaltung" nachweisen.
- 2) in den Ländern, in denen national die **Requalifizierung alle 5 Jahre** nicht angeboten wird und fehlende Erneuerungen der Qualifikationen im Industriesektor "Eisenbahn Instandhaltung" festgestellt werden, mindestens einmal jährlich interne Schulungen nachgewiesen werden.

Inspektionsbericht



Auf der Grundlage der Konformitätsbewertungsergebnisse und nach Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zu festgestellten nicht-geringfügigen Nicht-Konformitäten erfolgt die **Bestätigung der Konformität mit den festgelegten Anforderungen** an die ZfP-Prüfstelle durch den Leiter der Konformitätsbewertungsstelle in schriftlicher Form.





DB Systemtechnik GmbH, März 2013

17

Veröffentlichung im Online-Register auf Kundenwunsch



Es besteht die Möglichkeit, nach erfolgter Konformitätsbewertung, die ZfP-Prüfstelle im Online-Register "ZfP-Prüfstellen nach DIN 27201-7" der DGZfP eintragen zu lassen, siehe http://www.dgzfp.de/FA/ZfP-im-Eisenbahnwesen/Register-anerkannter-Werkstaetten.

Registrieren Login Sitemap Kontakt +49 (30) 67807-0 suchen					
Fachausschi	üsse > ZfP im Eisenbahnwesen > Register anerkannter Werkstätten				
Suche Datensätze im Feld alle suchbaren Feld Suchen Suche zurücksetzen	der 🔻 welches [beinhaltet 🔻 meiningen				
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH Werk Meiningen	Prüfaufsicht: Hannelore Danowski Telefon: 03693 851-612 Fax: 03693 851-603				
Am Flutgraben 2 98617 Meiningen Deutschland	E-Mail: hannelore,danowski@deutschebahn.com				
Anerkennung					
Auditberichtsnr. 14-20093-I.TV					
Gültig von 16.04.201	von 16.04.2014 bis 30.04.2019				
Radsatz UT manuell MT manuell PT VT					
Komponenten UT manuell MT manuell PT VT zusätzlich: RT an sonstigen Bauteilen, z. B.					

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

Zukunft

(Zusammenfassung Vortrag 8. Fachtagung, 2014)



ECM-Zertifizierung wird in Zukunft für alle Fahrzeuge gefordert werden.

Was wird sich praktisch durchsetzen?

Wird die ECM-Zertifizierungsstelle für die ZfP eine externe Anerkennung/Zertifizierung fordern?

Stand 2016: nein, aber sie wird unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt

odei

Wird die ECM-Zertifizierungsstelle die ZfP explizit selbst (also die Verwaltungshelfer) auditieren/inspizieren und daraufhin "mit" zertifizieren?

Stand 2016: ja, wenn kein anderer akzeptierter Nachweis vorliegt

oder

Wird das wahrscheinlich weiterhin jede Zertifizierungsstelle anders handhaben? Stand 2016: ja

und

Was wird der n\u00e4chste ERA-Leitfaden f\u00fcr ECM-Zertifizierungsstellen dazu aussagen? Stand 2016: offen

DB Systemtechnik GmbH, März 2013

19

Kompetenznachweis zur Durchführung zerstörungsfreier Prüfungen in der Eisenbahn-Instandhaltung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

DB Systemtechnik GmbH Zerstörungsfreie Prüfung und Prüfsysteme Ulrike Mosler Bahntechnikerring 74

14774 Brandenburg - Kirchmöser

Tel.: +49 3381 812-501
E-Mail: ulrike.mosler@deutschebahn.com

www. db-systemtechnik.de

DB Systemtechnik GmbH, März 2013